Belgard-Bolziner Areishlatt

No. 10

Sonnabend, den 4. Februar

Ericeint

jeden Mittwoch und Sonnabend Bormittag. Der Abonnementspreis beträgt 6,00 Mark biertelfährlich bei der Erbedition b. Bl. sowie bei allen Postanstalten.



1922

Siebzigster Jahrgang.

Injerate

werden mit 1 Mf.. die einspaltige Petit= zeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Aufforderung zur Erfüllung der Getreideumlage,

Am 31. Januar hatte der Kreis Belgard noch etwa 20 % der Getreideumlage abzuliefern. Fast alle andern pommerschen Kreise haben ichon mehr abgeliefert. Die vom Kommunalverband festgesette Frist zur Ablieferung läuft am 10. Februar d. Is. ab. Bis dahin muß der Rest abgeliefert sein. Bleiben auch nur 10 % im Rudstande, dann hat der Kreis dem Staate 12 bis 15 Millionen Mark Ersatz zu leisten. Für diesen Geldersatz haften die rudständigen Landwirte. Es ist felbstverständlich, daß der Areis die rudftandigen Landwirte reftlos jur Getreideablieferung zwingen oder falls bei den Einzelnen das Getreide nicht mehr beizutreiben ist, die Geldersatsforde-

a) 243,75 Mart je Zentner bezüglich Nichterfüllung des

b) 606,25 Mart je Zentner bezüglich Nichterfüllung bes zweiten Biertels

beitreiben wird. Die Sohe des Geldersathetrages für Mudftande aus der leuten Salfte fieht noch nicht fest, jedenfalls wird fie aber bei weitem den Betrag von 2006,25 Mark je Zentner übersteigen. Sobald der letzte Ablieferungstermin verftrichen ift, wird für den gesamten dann noch vorhandenen Rückfand der Preis für Rückfande aus der letten Salfte gefordert.

Die Beitreibung Dieser Geldersauforderung erfolgt im Verwaltungs-Zwangsversahren. Gine gerichtliche Mitwirfung findet nicht ftatt.

Die Reichsgetreidestelle verlangt Die Enteignung der rückfändigen Mengen. In diesen Tagen gehen daher ben Landwirten, welche mit bem ersten bezw. zweiten Biertel rudftändi sind, die Enteignungsverfügungen zu. Die Enteignung erfolgt jum Preise von 52,50 Mart je Zentner, Außerdem hat der Enteignete die Kosten der Enteignung zu tragen. Bei der Enteignung werden, soweit erforderlich, die Borrate reftlos erfaßt, sodaß der Enteignete evil. sich für seine Wirtschaft zukausen muß. Die lette Gälste wird, soweit Vorräte bei dieser Gelegenheit borhanden sind, behördlich sicher gestellt. Die Sicherstellung hat die Allien Bertellung hat die gleichen Rechtsfolgen, wie die Befchlagnahme.

Soweit die Borrate noch nicht gedrofden find, erfolgt ber zwangsweise Ausbrusch auf Roften des Säumigen.

Mus alledem ergibt fich, daß, wer fofort abliefert, in jedem Falle Geld fpart.

Belgard, den 1. Februar 1922.

Der Borfigende des Areisausichuffes. 3. 23.: Frhr. von Herzenberg, Regierungerat.

Berbot des Berfütterns von Brotgetreide und Mehl.

Nach § 43 des Gesetzes über die Regelung des Berkehrs nit Getreide vom 21. Juni 1921 (R.G.-Bl. S. 737) ist bestimmt: "Brotgetreibe, auch gequetscht, geschroten ober auch sonft zerkleinert, sowie Mehl aus Brotgetreibe barf nicht verfüttert ober zur Vereitung von Futtermitteln verwendet werden."

Zuwiderhandlungen werden nach § 49 des genannten Gesetes mit Gesängnis dis zu 1 Jahr und mit Geidstrase dis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strasen bestrast.

Bur menschlichen Ernährung ungeeignetes Brotgetreibe oder Mehl darf nur mit Zustimmung der Ortspolizeibehörden berfüttert werden.

Belgard, ben 26. Januar 1922. Der Borsigende des Kreisausschusses. 3. B.: Frhr. b. Herzenberg, Regierungsrat.

Im Anschluß an meine Rundberfügung bom 5. De= zember 1921, I. Kt. 30 Rr. L./2604 II, betreffend Abgabe dur Förderung des Wohnungsbaues, werden dur Aus-führung des Reichsgesehes vom 26. Juni 1921 (AGBI. S. 773) und der Berordnung bom 22. Nobember 1921 noch folgende Bestimmungen befannt gegeben:

1. Einziehung und Abführung ber Abgabe. 1) Die Einziehung der Abgabe erfolgt nach Artikel 3 Absab 2 der Berordnung durch die Gemeinden (Gutsvorstände, Bürgermeister, Aemter) auf Grund der den Gemeinden und Gutsvorständen durch das zuständige Ratafteramt zugestellten Heberollen, der im Befite der Gemeinden usw. befindlichen Gebäudesteuerrollen. abschriften bezw. summarischen Mutterrollen und der gleichzeitig mit den Heberollen mitgeteilten Bergieichzeitig mit den Heberollen mitgeteilten Berginderungen in den Eigentumsderhältnissen. Nach diesen Angaben sind die Namen usw. der Abgabesschuldner durch die Gemeinden usw. zu ermitteln und in Hebelisten einzutragen. In den Heberollen sind Eintragungen der Beränderungen nicht vors zunehmen. Sie sind bis zum 31. März jedes Rechnungsjahres dem Katasteramte zur Nachtragung der Beränderungen und des neuen Abgabesolls zurückzureichen.

Veränderungen, die namentlich durch Beranslagung abgabehilichtiger, zur Gebäudesteuer nicht veranlagter Gebäude oder infolge sonstiger Abänderungen erstehen und bei der Aufstellung der Heberolle bis jeht nicht berücksichtigt worden sind, sollen durch Uebersendung einer Zus und Abgangsliste bis zum 15 Februar 1922 mitgeteilt werden.

2) Die Entschädigung für die Einziehung der staatlichen Abgabe durch die Gemeinden usw. und durch die Gutsvorstände solcher selbständigen Gutsbezirke, welche abgabepflichtige Gebäude von mehr als einem Eigentümer umfassen, wird hiermit dis auf weiteres auf 2 v. H. desjenigen jährlichen Abgabestutssen Aufkommens, daß an die Staatskaffe abgeführt wird, fesigesett. Für das Nechnungsjahr 1921 wird für die Mehrarbeiten bei der erstmaligen Einziehung ein Zuschlag zu ber festgesetzten Entschädigung gewährt, der 1 b. H. des Abgabe-Aufkommens in der Beit vom 1. Oktober 1921 bis 31. Mar, 1922 beträgt. Durch die Entschädigung und den einmaligen Buschlag werden alle Leiftungen der Gemeinden ab-gegolten, die durch die Aufstellung der Hebelisten nach den von der Katasterverwaltung gelieferten Unterlagen, durch die Qlusfertigung und Zustellung der Zahlungsaufforderungen einschließlich der Beschaffung der hierzu erforderlichen Bordrucke, durch die Stundungen, die Mehrkoften der Zwangsbeitreibung ufw. bedingt find.

3) Zur Entrichtung der Abgabe ist seder in der Gebäudesteuerrolle und hiernach in der Hebeliste eingetragene Eigentlimer verpflichtet. Die Einziehung der sestgesenten Abgabe wird durch die Einlegung

von Rechtsmitteln nicht aufgehalten.

4) Bei Gebäudebestitungen, deren Eigentum mehreren gemeinschaftlich zusieht, hastet jeder Miteigentümer für den ganzen auf die Gebäudebesitung entsallenden Abgabebetrag, unbeschadet seiner Rechtsansprüche den übrigen Miteigentümern gegenüber.

5) Bei einer in Kacht oder Nießbrauch stehenden Gebäudebestigung haftet außer dem Eigentümer auch der Kächter oder Nießbraucher für die während der Kacht oder Nießbrauch fälligen Abgabebeträge.

6) Bei Dienst- oder Mietwohnungen sowie unvermieteten Räumen in Gebäuden, welche dem Reiche, den Ländern, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtslichen Berbänden gehören oder von ihnen ermietet worden sind, ist in jedem Falle der Wohnungsinhaber bezw der zum Gebrauche unmittelbar berechtigte Abgabeschuldner. Bei Wohnungen und Gebäuden, die Arbeitgeber ihren Angestellten und Arbeitern als Teil des bertragsmößigen Gehalts oder Lohnes zur Benuhung sibergeben haben, ist die auf Angestellte und Arbeiter entfallende Abgabe vom Arbeitgeber zu entrichten.

7) Die Abgabe ist am 15. des zweiten Monats jedes Bierteljahres fällig, erstmalig spätestens 14 Tage nach Zustellung (vergl. auch § 70 zu 3 der Neichsabgabenordnung) oder Bekanntmachung der Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsaufforderung über die Abgabebeträge vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 missen den Gebäudeeigentümern bis zum 15.

Februar 1922 zugestellt sein.

Den Abgabepflichtigen ist es freigestellt, die Abgabe für das ganze Rechnungsjahr im Boraus

zu zahlen.

8) Im Rückfrand gebliebene Zahlungen sind nach Maßgabe der darüber bestehenden Borschriften im Zwangswege beizutreiben.

9) Die Gemeinden usw. führen die für den Staat eingezogenen Abgabebeträge spätestens 14 Tage bor Ablauf jedes Viertelsahres an die zuständige Kreisstasse ab. Die für 1921 eingezogenen Abgabebeträge sind in einer Summe bis zum 15. März 1922 abzuführen.

10) Die den Gemeinden usw. zustehende Einziehungsgebühr (vergl. Ziffer 2) kann auf die einzelnen Bierteljahrsraten bei Abführung an die Kreiskasse

berrechnet werden.

11) Werden Abgabebeträge durch die zuständigen Katasterämter gestundet, so erhält die Gemeindekasse
Nachricht. Die fristgemäße Einzahlung der gestundeten Beträge ist durch die Gemeindekasse zu siberwachen. Bon dem Ergebnis der Neberwachung ist
dem Katasteramte Mitteilung zu machen.

II. Anterverteilung und Stundung ber Abgabe.

1) Ift ein abgabepflichtiges Gebäude vermietet, fo kann der Gebäudeeigentümer auf Grund des § 9 Abs. 2 des Reichsgesetes bon den Mietern die Erstattung der Abgabe nach dem Verhältnisse verlangen, in dem der Nutungswert der von den Mietern benutten Räume zu dem Nugungswert der gesamten Gebäude alls Nugungswert für diese verteilung gilt der Friedensmietwert am 1. Juli 1914. Die Berteilung erfolgt durch den Gebäude= eigentümer, der hierbei zwedmäßig die etwa be= stehende Mietervertretung zuziehen und den der Bahlungsaufforderung angefügten Vordruck benuten wird. (Die Bordrucke können seitens der Gemeinden von der Buchdruckerei Johs. Ibbeken in Schleswig bezogen werden und zwar halbe Bogen mit Ber= teilungslifte für Gebäude mit etwa 15 Mietern und gange Bogen mit Berteilungelifte für Gebaube mit mehr als 15 Mietern).

2) Der Gebäudeeigentümer gibt den Mietern von der erstmaligen Sinziehung der Abgabe die von ihm vorgenommene Verteilung bekannt und läßt durch Namensunterschrift (an der im Vordrucke hierfür vorgesehenen Stelle) die Richtigkeit der Verteilung anerkennen. Erkennen alle Mieter die Verteilung an, so zieht der Gebäudeeigentümer den fälligen Abgabebetrag ein und liesert ihn sofort an die Gemeindekasse ab. Sosern trop Anerkennung der Verteilung ein Mieter aus irgendwelchen Gründen nicht zahlt, ist wie unter II 4 am Schluß zu versahren.

3)-Berweigert ein Mieter die Anerkennung, so unterläßt der Gebäudeeigentimer vorläufig die Sinziehung und übergibt die Berteilungsliste dem Kaziehung und übergibt die Berteilungsliste dem Kaziehung und auf Feststellung der Antrage auf Stundung und auf Feststellung der Abgabe nötigen Unterlagen (Friedensmietverträge, Entscheidungen des Mietzeinigungsamts u. dergl.) beizufügen. Am Schlusse der Berteilungsliste hat der Gebäudeeigentümer alsdann pflichtgemäß zu versichern, daß die Berteilung allen Mietern bekannt gemacht worden ist.

4) Das Katasteramt gibt die sessgestellte Verteilungs liste dem Gedäudeeigentümer mit dem Vermerke zursich, daß die Beteiligten gegen die Verteilung Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten binnen einem Monat nach Bekanntwerden der Verteilung des Katasteramts einlegen können. Durch die Beschwerde wird die Jahlungsverpflichtung nicht aufgehalten. Der Gebäudeeigentümer zahlt nunmehr die Abgabebeträge von den Mietern ein und liesert den Betrag sosort an die Gemeindekasse auf ihn entweigert ein Mieter die Zahlung des auf ihn entssallenden Abgabebeträges, so dermerkt der Gebäudeeigentümer dies in der Verteilungslisse und stellt sie der Gemeindekasse in der Verteilungslisse und stellt sie der Gemeindekasse won den Mietern im Zwangssechlten Beträge von den Mietern im Zwangssechsen bei.

5) Für die Einziehung der weiteren Raten der Abgabe bleibt die festgestellte Verteilungsliste maßgebend, folange keine abweichende Entscheidung durch det

Regierungspräsidenten getroffen ift, oder Beränderungen des Grundstücks nicht eine erneute Ber-

teilung bedingen.

6) Anträgen auf Stundung der Abgabe oder des Abgabeanteils kann das Katasteramt im Rahmen der Bestimmungen des § 17 des Staatshaushaltsgesetzes bom 11. Mai 1898 (G. S. S. 77) unter Berücksichti= gung der gegenwärtigen Beitumftande und unter Bermeidung aller Härten statigeben. Stundungs= anträgen der borstehend unter 3 gedachten Urt ist stets stattzugeben.

7) Wird einem Antrag auf Stundung stattgegeben, sowird der Antragsteller und die zuständige Gemeindekasse in einfacher Weise in jedem einzelnen Falle benachtigt.

III. Rechtsmittelverfahren.

1) Abgabepflichtig sind sämtliche Gebäude, die bor dem 1. Juli 1918 fertiggestellt sind. Bon der Abgabe bleiben befreit die im § 3 des Reichsgesetzes aufgestührten Gehäude ober Gebäudeteile.

2) Die Zuschläge nach Artikel 2 zu c und d der Berordnung fonnen ermäßigt werden, wenn ber Gebäudeeigentümer den Nachweis erbringt, daß die Abgabe mehr als 5 b. H. des Friedensnutungswerts sämtlicher zu der ländlichen Besitzung gehörigen Wohn- und Betriebsgebäude beträgt.

Anträge sind binnen einem Monat nach Zu= stellung der Zahlungsaufforderung usw. durch das zuständige Katasteramt an den Regierungspräsidenten ju richten. Gegen bessen Entscheidung ift binnen einem Monat die Beschwerde an den Finanzminister zuläffig. Der Finanzminifter entscheidet endgültig

(Artifel 4 ber Berordnung)

3) Anträge gegen die Abgabehflicht von Gehäuden oder Gebäudeteilen (R.G. § 5 und Artifel 5 der Verord= nung) sowie Anträge, die sich gegen die Eingliede-rung eines Gebäudes nach Artikel 2 der Berordnung oder gegen einen sonstigen Berstoß oder Irrtum richten, sind wie vorstehend zu 2, Absat 2 zu be-

4) Die Enticheidung des Regierungspräfidenten bezm. des Finanzministers wird den Antragstellern durch das zuständige Katasteramt zugefertigt werden.

5) Anträge auf Ermäßigung der Abgabe gemäß § 3, Abs. 3 und auf gänzliche oder teilweise Besreiung gemäß § 3 Abs. 4 R.-G. sind durch das Katasteramt zu entscheiden. Der Antragsteller hat die Beweise mittel, die das Katasteramt für ersorderlich hält, beizubringen.

Gegen die Entscheidungen des Katasteramts über solche Antrage können die Beteiligten bei dem Regierungspräsidenten und gegen deffen Entschei-dung bei dem Finanzminister angehen.

6) Bezüglich der Einsprüche gegen die Berteilung der Abgaben vergl. das unter II, 2—4 Gesagte.

7) Die im Artifel 4 der Berordnung festgesetzten Friften für die Einlegung des Rechtsmittels (III, 2) gelten als Ausschlußfriften. Dagegen können die Friften nach Artikel 5 der Verordnung als Ausschluffristen nicht angesehen merden.

Für die Anträge (III, 3) gelten ebenso wie für die Anträge der unter III, 5 gedachten Art die Bestimmungen im § 1 des Verfährungsgesetzes bom

18. Juni 1840 (G.-S. S. 140).

8) Bur Prüfung, ob ein Antrag friftgemäß gestellt ift wird erforderlichenfalls der Zeitpunkt der Zustellung (oder der Aufgabe bei Ginschreibesendungen bergt § 70 zu 3 der Reichsabgabeordnung), der gahlungs= aufforderung, der öffentlichen Bekanntmachung oder der Offenlegung der Heberolle u. s. w. durch den Gemeindevorstand u. f. w. festgestellt. Im Zweifelfalle gilt der Antrag als rechtzeitig gestellt.

9) Die Einziehung der fälligen Abgabebeträge wird Zeit bom durch Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgehalten. Rüdftande:

Euer Sochwohlgeboren wollen hiernach, damit die Fristen zu I, 7 Absat 1 letter Sat und I, 9 letter Sat innegehalten werden können, die Gemeinden und Gutsvorftande bon borftehender Bestimmung sofort in Kenntnis segen und mir bon dem Beschehenen bis spätestens den 5 n. Mits. Mitteilung machen. Die Gemeinden u. s. w. haben mit der Zustellung der Zahlungsaufforderungen bezw. öffentlichen Bekanntmachung oder Offenlegung der Heberollen unverzüglich nach Eingang berfelben zu

Die Ratasterämter stellen freisweise eine Saupt= übersicht auf, die das Abgabesoll sämtlicher Gemeinden enthält. Eine Abschrift dieser Hauptübersicht kann auf Wunsch gebührenfrei erteilt werden Die Zuund Abgänge können auf Anfordern am Schlusse Rechnungsjahres gebührenfrei nachgetragen

merden.

Köslin, den 23. Januar 1922.

Der Regierungspräsident. die Herren Landräte des Bezirks und die Herren Dberbürgermeister in Rolberg und Stolp.

Abdruck bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 17. Dezember 1921, Kreisblatt Nr. 101, Seite 559 und 560 und bom 12. Ja-nuar 1922, Kreisblatt Nr. 4, Seite 17 zur Kenntnis der Magistrate sowie der Herren Guts- und Gemeindevorsteher.

Belgard, den 1. Februar 1922. Der Borsigende des Kreisausschusses.

Sofort!

Die Reichsregierung hat beschlossen, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Teuerung bom 5 Dezember 1921 ab erhöhte Er= werbsivsen-Unterstützungsfätze zuzulassen.

	Diese Höchstfätze betragen:					
		n den	Orten i	er Ort	stlaffen	
		A	В	C	Du. E	
1.	für männliche Personen		Mark			
	a) über 21 Jahre, sofern sie nicht					
	in dem Haushalt eines anderen					
	Ieben	15,-	13,75	12,50	11,25	
	b) über 21 Jahre, sofern sie in dem					
	Haushalts eines anderen leben	12,50	11,25	10,	8,75	
	e) unter 21 Jahren	8,50	7,75	7,-	6,25	
2.	für weibliche Versonen					
	a) über 21 Jahre, sofern sie nicht					
	in dem Haushalte eines andern					
	leben	12,50	11,25	10,-	8,75	
	b) über 21 Jahre, sofern sie in					

dem Haushalt eines andern leben 8,50 4,75 c) unter 21 Jahren 5,50 3. als Familienzuschläge für

a) den Chegatten 5,50 4,75 b) die Kinder und sonstige unterftügungsberechtigie Ungehörige 6,-

Die neuen Unterstützungsfätze gelten ebenfo wie bisher als Söchftfähe und es bleibt den Gemeinden, gegebenenfalls auch den Anssichtsbehörden dort, wo Anlaß dazu sein sollte, überlassen, Unterstühungssätze kestzuseten, die nicht das höchstzuläffige Mag erreichen, namentlich in Bezirken, in denen durch die Gewährung des Höchstigates die Unterstützung sich den üb-lichen Söhnen nähern oder sie gar überschreiten würde.

Abdrude für die nachgeordneten Behörden liegen bei.

Berlin, den 7. Dezember 1921.

Der Praußische Minister für Boltswohlfahrt. gez. Unterschrift.

Beröffentlicht.

Belgard, den 27. Januar 1922 Der Vorsigende des Kreisausschuffes.

Nachweisung über ausgegebene Brotkarten. Erinnerung.

Die nachstehend aufgeführten Ortsbehörden sind noch mit der Ginsendung der Brotfartennachweisung für die Zeit vom 5. Dezember 1921 bis 1. Januar 1922 im Röfternig, Kowalk, Collag, Langen, Lagig, Lenzen, Naffin, Neulülfig, Neufanstow, Pumlow, Pustchow, Ristow, Siedtow, Silesen, Borbruch,

Warnin, Zietlow. Wergen, Bolfow, Brosland, Burglaff, Aderhof, Bergen, Bolfow, Brosland, Burzlaff, Buslar, Dimkuhlen, Dowenheide, Granzin, Gr. Dubberow, Gr. Hammerbach, Gr. Reichow, Gr. Thchow, Gr. Bardin, Grüffow, Hohenwardin, Jagertow, Kl. Kröffin, Kl. Poplow, Kl. Keichow, Kl. Boldekon, Alocow, Krampe, Langen, Lankow, Lasbeck, Lahig, Manvelah B, Muttrin, Naffin, Nahtow, Neuhof, Paffentin, Podewils, Nauden, Reinfeld, Rehin U u. B, Schinz, Schmenzin, Warnin, Wusterbarth, Siedkow, Barnetow, Zuchen, Zwirnit.

Ich ersuche die betreffenden Ortsvorstände, die Nachweisung nunmehr bestimmt binnen 3 Tagen an den Areisausschuß in Belgard (Areiskornstelle) einzusenden.

Belgard, den 31. Januar 1822 Der Borsigende des Kreisausschuffes. 3. B.: bon Herzenberg, Regierungerat.

Betrifft Banholzbeichaffung für abgebrannte Gebände.

Ich weise darauf hin, daß laut Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers die Staatssorstverwaltung angewiesen ist, zum Wiederaufbau abgebrannter Gebäude Bauholz aus Staatssorsten freihändig zu dem sestgesetzten Durchschnittspreis zur Verfügung zu stellen und ersuche, die bon Brandschaden Betroffenen g. F. darauf hinzuweisen.

Unträge sind unter Beifügung von Zeichnungen und

Holzberechnungen vorzulegen.

Köslin, den 26. Movember 1921.

Der Regierungspräsident. Im Auftrage: gez. Unterschrift

Un die Herren Borfigenden der Rreisausschüffe, die Magistrate, die Herren Borstände der Kulturämter und Hochbauämter des Bezirts.

Veröffentlicht.

Belgard, den 26. Januar 1922.

Der Borsigende des Areisausschusses.

Areisvergnügungsftener.

Mit der nach Biffer 5 des Kreisausschußbeschlusses bom 17. Dezember 1921 einzureichenden Rachweifung über die aufgekommene Kreisbergniigungssteuer (f. Sonderkreisblatt bom 23. Dezember v. Js. bezw. Nr. 103/21) sind trog Erinnerung noch folgende Ortsvorstände im Rückstand: Stadt Belgard.

Gemeinde Altfansfow, Battin, Boltow, Bramftadt, Bulgrin, Damen, Denzin, Döbel, Gr. Dubberow, Gr. Panknin, Gr. Thoow, Kamijsow, Kl. Kanknin, Klempin, Kösternin, Kollah, Layig, Nastow, Bodewils, Pumlow, Karfin, Keinfeld, Keşin, Koggow, Sager, Seligsfelde, Silesen, Tiehow, Borbruch, Borwert, Warnin,

Wusterbarth, Zadtkow, Zietlow, Zuchen.

Gut Acerhos, Ballenberg, Battin, Bergen, Bolkow, Bramsstädt, Bruzen, Burzlaff, Buslar, Dimenheide, Drenow, Itädt, Bruzen, Gr. Dubkardt, Gr. Commercial, Gr. Roblom. Glögin, Granzin, Gr. Dubberow, Gr. Hammerbach, Gr. Poplow, Gr. Nambin, Gr. Reichow, Gr. Thchow, Gr. Bolbefow, Gr. War-din, Grüffow Sagenborft, Seide, Fagertow, Kamissow, Al. Dubbe-row, Kl. Krössin, Kl. Kambin, Kl. Reichow, Kl. Boldecow, Klockow, Rollah, Arampe, Lankow, Lasbect, Lahig, Luhig, Mandelah B, Nahiow, Neucollah, Podewils, Luisbernow Marfin, Mauden, Meinfeld, Nehin A, Nehin B, Niherow, Nottow, Schind, Schmenzin, Standemin, Biehow, Warnin, Wold. Thehow, Wuhow, Zattebw, Jarnefow, Juchen.

Um underzitgliche Einsendung dis zum 8. d. Mts. wird

nochmals erinnert.

Belgard, den 2. Februar 1922. Der Borsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft Großstadtkinder.

Wie in den Borjahren, so sollen auch in diesem Jahre er-hohlungsbedürftige Kinder der Stadt Elberfeld in unserm Kreise untergebracht werden. Wer gewillt ist, solche Pflegekinder wieder aufzunehmen, kann sich in die Listen eintragen lassen, die im

Gemeinde: Arnhausen, Buchhorst, Damen, Denzin, Gr. Frühjahr bei den Gemeindevorstehern ausliegen werden. Wie Dubberow, Gr. Thchow, Jagertow, Klempin, wir aus verschiedenen Mitteilungen, die uns zugegangen sind, wir aus berschiedenen Mitteilungen, die uns zugegangen sind, entnehmen müssen, haben einige Städte der Rheinbrobinz berssucht, ohne sich mit dem Kreiswohlfahrtsamte in Verbindung Ju seigen, selbständig für die Aufnahme von Kindern zu werben. Dadurch wird die einheitliche Organisation, die vom Kreiswohlschrisamte ausgeht, gestört. Wir bitten dringend, um eine Zersplitterung der Unterbringungsmöglichseiten zu vermeiden, nur Kinder aufzunehmen, die durch das Kreiswohlfahrtsamt vermittelt werden. Wann die Meldungen zur Aufnahme ber Ferienkinder erfolgen können, wird später noch bekanntgegeben.

Belgard, den 2. Februar 1922. Der Borfigende des Kreisausschuffes. Areiswohlfahrtsamt.

Am 22. Januar cr. ist auf dem Gutshof Nassow ein herrensoser Hund getötet worden, der nach amtstierärztlicher Feststellung an Tollwut gelitten hat. Es war ein großer männ= licher Hofhund, Bernhardiner Abstammung, der am Kopfe einen weißen und großen gelben Fleck auswies. Um den Hals des Hundes war ein Lederriemen geschnallt, welcher durch einen eifernen King gezogen war.

Ich ersuche ergebenst, Ermittelungen anzustellen, ob der

Hund im dortigen Kreise gesehen worden ist. Belgard, den 25. Januar 1922 Der Landrat.

Beröffentlicht. Die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich um Bericht bis zum 10. Februar b. 36., ob der in Frage fommende hund in den einzelnen Bezirken gesehen worden ift. Fehlanzeige ist erforderlich.

Belgard, den 2. Februar 1922 Der komm. Landrat.

Perfönliches.

Der Amtsborsteher des Amtsbezirks Gr. Koplow, Rittergutsbesitzer Hühner—Brugen ist für die Zeit dem 1. Februar 1922 dis einschließlich 22. Februar 1922 aus seinem Amtsbezirk abwesend Die Amtsborstehergeschäfte übernimmt sür diese Zeit der Amtsborsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesiger Woeller in Gr. Poplow.

Belgard, den 31. Januar 1922. Der komm. Landaat.

Betrifft Unterstühung von Rentenempfängern ber Invaliden- und Angestelltenversicherung.

Ich weise die Ortsvorstände hierdurch auf meine Bekannt= machung vom 5. d. Mts. im Kreisblatt Nr. 3 zur weiteren Veranlassung hin und bemerke dazu noch folgendes

Nach § 6 des Gesetzes bom 7. Dezember 1921 — Reichs= gesethlatt Seite 1533 — können die Gemeinden die den Unterstützungsberechtigten gegen Dritte zustehenden Unterhaltungsansprüche verfolgen

Nach § 7 dieses Gesetzes ersetzt das Reich den Gemeinden achtzig vom Hundert der von ihnen verauslagten Unter-

stützungsbeträge.

Die Gemeinden melben die erstattungsfähigen Be-träge monatlich bei der oberen Landesbehörde an und er-halten von ihr auf Antrag Borschüffe darauf. Der Reichsarbeitsminister üb rweist den oberen Landesbehörden auf Un=

trag den hierfür erforderlichen Monatsbedarf

Wie die Ausführungsverordnung vom 24. Dezember v. 35. die dem erwähnten Gesein § 8 verlangt, sollen vor der Festsein dem erwähnten Gesein § 8 verlangt, sollen vor der Festseinung der Höhe der Unterstützung Personen aus dem Kreise
der Bersicherten oder der Kentenempfänger jedenfalls dann zugezogen werden, wenn ein Antrag abgelehnt oder auf die Unterstützung Einsommen angerechnet werden soll Sossen die oberste Landesbehörde nichts anderes bestimmt, wählt die Gemeinde verwaltung die zuzuziehenden Personen selbst aus. Eine solche Bestimmung der obersten Landesbehörde ist bisher nicht ergangen, danach haben die Gemeinden die zuzuziehenden Personen bis auf Weiteres allein auszuwählen.

In § 11 der genannten Ausführungsanweisung heißt es

wörtlich wie folgt:

Dessentliche Armenunterstützung oder sonstige öffentliche Fürsorgeleistungen, die nach dem 1 Oktober 1921 bis zur erst maligen Auszahlung der Unterftügung gewährt worden find, fönnen auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Unterstützung angerechnet werden. Sonst ist die Anrechnung öffents licher Armenunterstützung unzulässig. Belgard ben 31. Januar 1922.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 18 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Die Tagesordnung für den auf Mittwoch, den 22. Februar 1922, nachmittags 3½ Uhr im großen Saale des Kreishauses hier anstehenden Kreistag kann auf Zimmer Nr. 25 des Kreishauses hier eingesehen werden.

Belgard, den 4. Februar 1922. Der tomm. Landrat.

Betr. Impfung 1922.

Nach meiner Kreisblattbekanntmachung vom 17. d. Mts. (Kreisblatt Mr. 6) ist die Richtigkeit der Eintragungen in sämtlichen Impflisten von den Herren Guts= ober Ge= meindevorstehern bezw. ben Berren Lehrern auf der letten Seite des Titelbogens zu bescheinigen. Dieses ift bei der größten Anzahl der bisher eingegangenen Liften nicht geschehen. Ich weise daher nochmals darauf hin, daß sämtliche Titelbogen auf der letten Seite folgenden Vermerk tragen muffen und unterschriftlich zu vollziehen find:

1. Bermert für die Erftimpfliften (Dben). Sämtliche vom 1. Januar bis Ende Dezember 1921 nach den Angaben des Personenstands-Registers im hiesigen Orte geborenen, ferner die in dem erwähnten Zeitraume neu angefiedelten pockenfähigen und die aus früheren Jahren verbliebenen pockenfähigen Kinder find in vorstehender Lifte

aufgeführt, welches bescheinigt

Der Gemeinde= (Guts=) Vorfteher.

Daß nach den in den Kolonnen 7 bis inkl. 26 der porftehenden Lifte gemachten Angaben das Impfgeschäft vollzogen und die in der Kolonne 25 aufgeführten Kinder in die Lifte für das nächstfolgende Jahr übertragen sind, folches bescheinigt

, den Der Gemeinde- (Guts-) Borfteber. Der Bezirks-Impfarzt.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, fämtliche Impf= liften hierauf zu prufen und gegebenenfalls umgehend an die betreffenden Guts- bezw. Gemeindevorfteher zur vervollftandigung zurückzugeben. Diejenigen Herren Guts= und Gemeindevorsteher, welche die Impflisten ohne die erforder= liche Bescheinigung hier bereits eingereicht haben ersuche ich, dies bei dem Impftermin nachzuholen.

Belgard, den 31. Januar 1922. Der komm. Landrat.

die Marken nur noch von der Landesberficherungsanftalt Pom-mern Stettin bezogen werden.

Ich weise dabet erneut darauf hin, daß obige Beitrags-marken nur für die Zeit dis 1. Oktober v. Is verwendet werden dürsen. Bon da ab bleiben die neuen Beitragsmarken zum Betrage von 3,50 M. usw zu verwenden. Die Ortsvorstände ersuche ich um sosortige ortsübliche

Bekanntmachung.

Belgard, den 2. Februar 1922

Der Vorsigende des Berficherungsamts.

Inseratenteil.

Tolles Zahnweh Mause! tötet unfehlbar "Ackerlon-Paste". Zu stillt Dr. Busseh's destill. Zahntropsen haben bei Gehr Breidenbach, Drogerie. Zu haben bei Gehr. Breidenbach, Drog. Redattion, Drud und Berlag Gustab Memp Nachs., Belgard.

Ostmärkische Hoch- und Tiefbau-Gesellschaft m. b. H.

Belgard an der Persante

Telephon 96

Zimmerstr. 25

Sägewerk Baugeschäft Großbautischlerei

Bauausführungen jeder Art:

Wohn- u. Geschäftshäuser, Kleinsiedlungen, Landhäuser, Wirtschaftsgebäude, Scheunen. Bauten werden auf Wunsch schlüsselfertig hergestellt. Beratung in Bausachen kostenlos

Bauholzlieferung in jeder Menge:

Balken, Kantholz, Bohlen, Latten, Bretter, fertiger Fußboden usw.

Fenster und Türen

für ganze Bauten und im einzeln schnellstens lieferbar.

Ankauf von schlagbaren Waldbeständen

ieder Größe.

erhalten Sie, wenn Sie beweisen, daß Ihre Tätowierungen, Barzen, Leberflede und hühneraugen nach Anwendung ohne schneiden und steden durch das Universalmittel "Loko" nicht verschunden sind. Alleinberkauf:

friseur Reinvold Stubbe, Belgard, Friedrichster. 35, Postb. Ausschneiden! Anzeige erscheint nicht oft.

Am 11. Februar (Sonna bend) nachm. 1 Uhr werde ich ben Rogge'ichen

Bauernhor

in Zarnefanz-Abban im Auftrage bes Gigentumers an Ort u. Stelle meiftbietend berfieigern. Der Hof tst laut Rataster 57 ba, 81 ar, 40 qm groß und hat einen fehr guten Waldbestand von etwa 100 Morgen.

Die Berfteigerungsbedingun= gen können bom 1. Februar ab in meinem Büro, Heerstr. Nr. 1, eingesehen werden.

GOPFIITZ, Nechtsanwalt und Notar.

Facharzt für Ohren, Nase, Hals u. Lungen Stettin, am Königstor 8 - Privatkiinik

STROMPRESSEN

stellen leihtweise ebil. bei fauflicherliebernahme des Strobes

Rothholz & Berliner, Berlin 87, Telefon: Amt

Moabit 422 und 588

